

Handlungsanleitung

für die Zusage und Gewährung von finanziellen Mitteln aus dem Strukturtopf gemäß § 4 der 23. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 01.07.1993

Präambel

Die Ärztekammer für Steiermark und die Österreichische Gesundheitskasse (in Rechtsnachfolge der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse) haben im Rahmen des Honorarabschlusses für das Jahr 2020 mit der 23. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 01.07.1993 einen Strukturtopf ab 01.07.2021 geschaffen. Ziel der Gründung dieses Strukturtopfes ist, förderungswürdige Maßnahmen im Einvernehmen zu finanzieren. Mit der vorliegenden Handlungsleitlinie werden allgemeine Bestimmungen sowie die genauen Voraussetzungen der einzelnen Verwendungszwecke zwischen den Vertragsparteien im Einvernehmen vereinbart.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Handlungsleitlinie beinhaltet Selbstbindungsverpflichtungen der Kammer und der Kasse betreffend die Verwendung von Mitteln des Strukturtopfes und konkretisiert § 4 der 23. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 01.07.1993. Es werden die Grundsätze für die Verwendung und Ausschüttung von Mitteln aus dem Strukturtopf festgelegt.
- (2) Der Strukturtopf wurde mit Abschluss der 23. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 01.07.1993 auf unbestimmte Zeit geschaffen und kann im beiderseitigen Einvernehmen der Ärztekammer für Steiermark und der Österreichischen Gesundheitskasse jederzeit aufgelöst werden. Darüber hinaus kann der Strukturtopf unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Halbjahres von beiden Seiten aufgelöst werden. Mit der Auflösung des Strukturtopfes tritt auch die gegenständliche Handlungsleitlinie außer Kraft. Die Parteien verpflichten sich im Falle der Auflösung bzw. Kündigung Gespräche über alternative Verwendungsmöglichkeiten zu führen.
- (3) Bei Auflösung des Strukturtopfes bzw. im Falle der Beendigung des Gesamtvertrages können etwaige Nebenkosten, welche im Zusammenhang mit der Kontoführung – wie bspw. Verwahrungsgebühren, Negativzinsen, etc. – entstehen und die Mittel des Strukturtopfes mindern, nicht von den Vertragsparteien rückgefordert werden.
- (4) Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Handlungsleitlinie nicht begründet und sind daraus auch nicht ableitbar.
- (5) Auszahlungen erfolgen – nach gemeinsamer Prüfung und Freigabe durch Kammer und Kasse entsprechend der vereinbarten Verwendungszwecke – ausschließlich durch die Kammer von dem jeweiligen Konto. Bei Nichteinigung können keine Mittel aus dem Strukturtopf ausbezahlt und verwendet werden.
- (6) Im Nachhinein ist generell keine Förderung aus dem Strukturtopf zu gewähren.
- (7) Maßnahmen können nur gewährt werden, wenn die Kriterien der jeweiligen Verwendungszwecke vollständig erfüllt sind. Die Maßnahmen bilden kein laufendes Honorar für Ärzte und können nur für die entsprechende Maßnahme zur geplanten Verwendung ausgeschüttet werden.

II. Verwendungszwecke

Folgende Verwendungszwecke werden im Rahmen dieser Handlungsleitlinie im Einvernehmen vereinbart:

A. Anschubfinanzierung

§ 1 Allgemein

Vor dem Hintergrund, dass mehrere Planstellen für Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde und Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe auch nach mehrmaliger Ausschreibung nicht besetzt werden konnten, fördert die Kammer und Kasse die Besetzung von Planstellen in Form von Anschubfinanzierungen. Durch diese Maßnahme soll eine Attraktivierung der kassenärztlichen Tätigkeit insbesondere für Planstellen in den Regionen außerhalb von Graz erfolgen.

§ 2 Voraussetzungen und Ablauf für die Gewährung einer Anschubfinanzierung

- (1) Die Gewährung einer Anschubfinanzierung erfolgt an Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde, die einen kurativen Einzelvertrag mit der Kasse abgeschlossen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Pro Vertragsarzt wird die Anschubfinanzierung nur einmal geleistet.
- (2) Freie Planstellen werden wie bisher auf Basis der Richtlinie über die Auswahl von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen idgF im März, Juni, September und Dezember des jeweiligen Kalenderjahres bzw. in einer allfälligen Sonderausschreibung ausgeschrieben. Kann eine Planstelle, für eine in Abs. 1 genannte Fachgruppe, nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung nicht besetzt werden, erfolgt im Rahmen der dritten Ausschreibung eine Förderung in der in § 3 genannten maximalen Höhe. Der Ausschreibungstext ist zwischen Kammer und Kasse zu vereinbaren.
- (3) Abweichend zu Abs. 2 kann im Einvernehmen der Vertragsparteien auch bereits ab der erstmaligen Ausschreibung eine Anschubfinanzierung gewährt werden, wenn hierfür sozioökonomische Gründe vorliegen.
- (4) Ausgenommen von der Anschubfinanzierung sind Ärzte für Allgemeinmedizin, deren Planstelle sich im Gemeindegebiet der Stadt Graz befindet. Ebenso ausgenommen sind Ärzte der in Abs. 1 genannten Fachrichtungen, die im Zeitpunkt der Ausschreibung bereits über einen kurativen Einzelvertrag mit der Kasse verfügen und sich die Planstelle in derselben Ausschreibungsregion befindet.

§ 3 Höhe der Anschubfinanzierung

- (1) Die Anschubfinanzierung gebührt einmalig in Höhe von maximal € 70.000,- für Planstellen, die im Rahmen einer Ausschreibung nach § 4 des Gesamtvertrages vom 1.7.1993 idgF bzw. im Rahmen einer Ausschreibung als Job-Sharing-Gruppenpraxis gemäß dem Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 01.10.2004 idgF vergeben werden.

- (2) Die Anschubfinanzierung gebührt einmalig in Höhe von maximal € 35.000,-- für Planstellen, die im Rahmen einer Ausschreibung als Übergabepaxis nach § 4a des Gesamtvertrages vom 1.7.1993 idgF vergeben werden.
- (3) Die Anschubfinanzierung gebührt einmalig in Höhe von maximal € 105.000,--, wenn zwei Planstellen als originäre Gruppenpraxis nach dem Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 01.10.2004 idgF vergeben werden. Für jede weitere Planstelle erhöht sich der Betrag um € 35.000,--. Für die Ausschreibung eines Gesellschaftsanteils an einer Gruppenpraxis bzw. an einer Job-Sharing-Gruppenpraxis wird keine Anschubfinanzierung gewährt.
- (4) Die Anschubfinanzierung nach Abs. 1, 1. Fall und Abs. 2 gebührt dem jeweiligen Vertragsarzt (Planstellennachfolger). In den Fällen des Abs. 1, 2. Fall und Abs. 3 gebührt die Anschubfinanzierung der Gruppenpraxis.
- (5) Die Absätze 3 und 4 kommen sinngemäß für Primärversorgungseinheiten zur Anwendung.

§ 4

Zweckwidmung und Auszahlung der Anschubfinanzierung

- (1) Die Anschubfinanzierung ist an den Nachweis einer entsprechenden Verwendung zweckgebunden. Als Nachweis gelten insbesondere Belege oder Verträge betreffend die Anschaffung, Herstellung bzw. den Umbau von geeigneten Ordinationsräumlichkeiten, den Ankauf von Gerätschaften, sowie Soft- oder Hardware und Inventar das im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit benötigt wird, oder die Bezahlung einer notwendigen Ausbildung für die Ordinationsassistenten. Der Nachweis ist durch den Vertragsarzt bzw. die Vertragsgruppenpraxis innerhalb von zwölf Monaten ab tatsächlicher Aufnahme der Vertragstätigkeit zu erbringen.
- (2) Die Kammer überprüft den vom Vertragsarzt erbrachten Verwendungsnachweis auf seine inhaltliche Richtigkeit und veranlasst die Auszahlung in der beantragten bzw. auf Grund der Überprüfung gekürzten Höhe, begrenzt jedoch mit den in § 3 genannten Beträgen. Die Auszahlung darf erst zu jenem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Vertragsarzt den Verwendungsnachweis erbracht, den kurativen Einzelvertrag unterfertigt und seine Vertragstätigkeit tatsächlich aufgenommen hat.

§ 5

Vorzeitige Beendigung des Einzelvertrages und Rückzahlung

- (1) Als Voraussetzung für die Gewährung der Anschubfinanzierung verpflichtet sich der Vertragsarzt den kurativen Einzelvertrag für einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren aufrecht zu erhalten. Wird der kurative Einzelvertrag vor Ablauf von fünf Jahren aus einem der nachstehenden Gründe beendet, ist die gewährte Anschubfinanzierung anteilmäßig zurückzuzahlen:
 - Kündigung durch den Vertragsarzt nach § 343 Abs. 4 ASVG
 - Rechtskräftige Kündigung durch die Kasse nach § 343 Abs. 4 ASVG
 - Einvernehmliche Auflösung auf Initiative des Vertragsarztes
 - Erlöschen des Einzelvertrages nach § 343 Abs. 2 ASVG
 - Auflösung des Einzelvertrages durch die Kasse nach § 343 Abs. 3 ASVG
- (2) Abweichend von Abs. 1 entfällt bei einer Beendigung des Einzelvertrages aufgrund der Bestimmungen des § 343 Abs. 2 Z 3 ASVG, sowie aufgrund der Beendigung des Einzelvertrages durch den Vertragsarzt wegen Vorliegens von Berufsunfähigkeit die anteilmäßige Rückzahlungsverpflichtung. Allfällige Verwertungserlöse für Gerätschaften,

Räumlichkeiten etc. (§ 4 Abs. 1) sind jedoch zurückzuzahlen. Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist die Definition des § 273 ASVG maßgeblich.

- (3) Der zurückzuzahlende Betrag verringert sich pro vollendetem Monat, der zwischen der Invertragnahme und dem Ende des kurativen Einzelvertrages liegt um 1/60.
- (4) Erfolgt die vorzeitige Beendigung des kurativen Einzelvertrages im Sinne des Abs. 1, 2. Satz während der Dauer dieser Vereinbarung, ist der zurückzuzahlende Betrag an die Kammer zu leisten und erfolgt die Rückforderung durch diese. Der Betrag ist auf das von der Kammer bekanntgegebene Konto anzuweisen und steht als Förderung für andere Vertragsärzte zur Verfügung.
- (5) Erfolgt die vorzeitige Beendigung des kurativen Einzelvertrages im Sinne des Abs. 1, 2. Satz nach Beendigung dieser Vereinbarung, ist der zurückzuzahlende Betrag an die Kasse zu leisten und erfolgt die Rückforderung durch diese. Der Kasse steht das Recht zu, diesen Betrag mit den laufenden Honorarzahungen an den Vertragsarzt aufzurechnen.

B. Investitionsabgeltung bei Nichtnachbesetzung bzw. Verlegung der Planstelle

§ 1 Allgemeines

- (1) Wird eine Planstelle mangels Bedarf nicht nachbesetzt, verlegt oder einer Gruppenpraxis zugeordnet, kann auf Antrag dem jeweiligen Vertragsarzt eine Investitionsabgeltung gewährt werden.
- (2) Die Investitionsabgeltung kann uneingeschränkt von allen Fachgruppen geltend gemacht werden.
- (3) Vertragsärzte, die kündigen oder deren Vertrag aus sonstigen Gründen beendet und deren Stelle nachbesetzt wird, erhalten die Investitionsabgeltung nicht.

§ 2 Berechnung der Investitionsabgeltung

- (1) Eine Investitionsabgeltung kann nur mittels Antrag geltend gemacht werden und beträgt 30% des durchschnittlichen ÖGK-Jahresumsatzes des betreffenden Vertragsarztes. Dieser bildet sich aus den durchschnittlich abgerechneten ÖGK-Honorarsummen der letzten drei vollen Kalenderjahre der Vertragstätigkeit.
- (2) Nach Stellung des Antrages führt die ÖGK die Berechnungen durch und stellt diese dem Vertragsarzt zur Verfügung. Der Vertragsarzt hat diese an die Kammer weiterzuleiten.
- (3) Mit Beendigung des Vertrages wird die Auszahlung fällig und von der Kammer ausbezahlt.

C. Erweiterung von Projekten

Allfällige weitere förderungswürdige Maßnahmen können im Einvernehmen der Parteien festgelegt werden.

Folgende Maßnahmen werden beispielhaft angeführt:

Telemedizinische Projekte, Förderung von neuen Organisationsmodellen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Vertragsärzten, etc.

III. Schlussbestimmungen

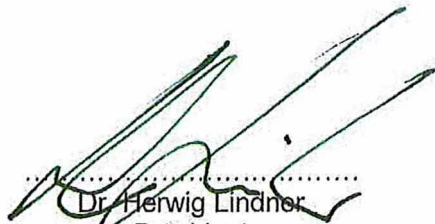
- (1) Die Handlungsleitlinie ist ab 01.07.2021 befristet bis 30.06.2024 gültig und tritt mit 30.06.2024 automatisch außer Kraft. Nach Ablauf der 3 Jahre haben die Parteien im Falle des Fortbestandes des Strukturtopfes eine neue Handlungsleitlinie zu verhandeln.
- (2) Unabhängig von der Befristung nach Abs. 1 kann die Handlungsleitlinie unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende gekündigt werden.

Graz,

Ärztchammer für Steiermark:



VP MR Dr. Christoph Schweighofer
Obmann der Kufie
niedergelassene Ärzte



Dr. Herwig Lindner
Präsident

Wien 2 1. APR. 2022

Für die Österreichische Gesundheitskasse



Für den Leitenden Angestellten:
Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter



1. Zusatzvereinbarung

zur Handlungsanleitung

**für die Zusage und Gewährung von finanziellen Mitteln
aus dem Strukturtopf gemäß § 4 der 23. Zusatzvereinbarung
zum Gesamtvertrag vom 01.07.1993**

Präambel

Die Ärztekammer für Steiermark und die Österreichische Gesundheitskasse (in Rechtsnachfolge der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse) haben im Rahmen des Honorarabschlusses für das Jahr 2020 mit der 23. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 01.07.1993 einen Strukturtopf ab 01.07.2021 geschaffen. Ziel der Gründung dieses Strukturtopfes ist, förderungswürdige Maßnahmen im Einvernehmen zu finanzieren. Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung wird die Geltungsdauer unbefristet verlängert.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

I. Änderung Punkt III Schlussbestimmungen

Punkt III. Schlussbestimmungen wird in Abs. 1 geändert und lautet wie folgt:

- (1) Die Handlungsleitlinie ist ab 01.07.2024 unbefristet gültig.
- (2) Ungeachtet dessen kann sie von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende gekündigt werden,

II. Schlussbestimmungen

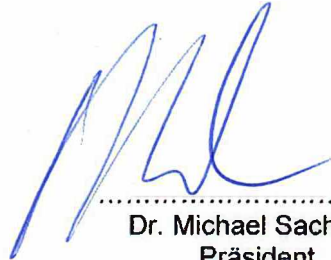
- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.07.2024 in Kraft und ist unbefristet gültig.
- (2) Diese Zusatzvereinbarung stellt einen integrierten Bestandteil der Handlungsanleitung vom 01.07.2021 dar.

23. AUG. 2024

Ärztchammer für Steiermark:

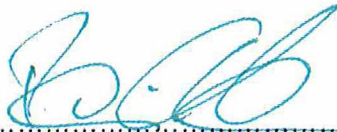


VP Prof. Dr. Dietmar Bayer
Obmann der Kurie
Niedergelassene Ärzte



Dr. Michael Sacherer
Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse



Für den Leitenden Angestellten:
Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter